

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat WR II 8  
Schadstoffe, mineralische Abfälle, Deponierung

████████████████████  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Per E-Mail: ████████████████████

19.02.2021

**Stellungnahme zur Bundesratsfassung der sogenannten Mantelverordnung (BR 587/20  
Beschluss vom 06.11.2020)**

Sehr geehrter ████████████████████,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Industrieverband vertritt die Interessen von Unternehmen, die keramische Rohstoffe und Industrieminerale wie Spezialton, Feldspat, Klebsand, Kaolin, Kieselerde, Quarzsand und Quarzit, in Deutschland und größtenteils in Tagebauen, fördern. Diese Rohstoffe finden in vielfältigen Industriebranchen, insbesondere der Keramik, aber auch in den Bereichen Feuerfest, Automobil, Papier, Baustoffe und Umwelttechnologie ihre Anwendung.

Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise zum Verordnungsentwurf der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz möchten wir uns wie folgt äußern:

Grundsätzlich begrüßen wir bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe sowie Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen.

Mit den vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben sind weitere Kompromisse gefunden worden, um eine ausgewogene Balance zwischen Umwelt- und Medienschutz auf der einen Seite und einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft auf der anderen Seite zu erreichen.

Da exakte Prognosen der Massenstromverschiebungen durch die Mantelverordnung nicht möglich sind, begrüßen wir, dass bereits nach zwei Jahren ein Stoffstrom-Monitoring erfolgen soll, um möglichen Fehlentwicklungen schnell begegnen zu können.

Auch hinsichtlich der Öffnungsklausel zur Verfüllung von Abgrabungen beim Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht wird es den zuständigen Behörden nach § 8 Abs. 7 BBodSchV zukünftig möglich sein, im Einzelfall Verfüllungen auch bei einer Überschreitung von Stoffgehalten zu erlauben, sofern es die Standortverhältnisse zulassen. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist damit aus unserer Sicht die Möglichkeit für Sonderregelungen gemäß den örtlichen Gegebenheiten gewährleistet.

**Insofern befürworten wir eine zügige Verabschiedung der vorliegenden Bundesratsfassung.**

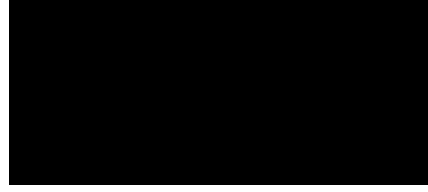
Falls die Bundesregierung dennoch die Bundesratsfassung in der jetzigen Form ablehnen sollte und es im weiteren Verfahren zu wesentlichen Verordnungsänderungen kommen sollte, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme explizit vor.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer



Umwelt | Energie | Arbeitsschutz